

bevor sie im Bundesrath zur Befestigung oder Beschränkung eines Sonderrechts ihre Zustimmung erklärt, zuvor stets die Einwilligung des Landtages einholen müsse, auch wenn kein Landesgesetz dies anordnet. Laband<sup>1</sup> hält eine landesgesetzliche Bestimmung für statthaft, nach welcher der Verzicht auf ein Sonderrecht erst nach vorgängiger Genehmigung des Landtages erfolgen darf; indeß begründe eine Verletzung dieser Bestimmung zwar keine Ungültigkeit gegenüber dem Reiche, wohl aber die Verantwortlichkeit des Ministeriums dem Landtage gegenüber.

Die Leptangefährte Ansicht ist die richtige aus folgenden Gründen:

Es giebt im öffentlichen wie im Privatrechte Fälle, daß eine Erklärung dem Erklärenden und ein Rechtsgeschäft dem es Abschließenden unterlagt oder nur bedingungsweise gestattet sind, aber wenn gleichwohl die Erklärung abgegeben und das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden, diese nach außen hin und Dritten gegenüber rechtsverbindlich sind; so z. B. wenn eine an sich zuständige Staatsbehörde unter Verletzung des Staatsrechts Anstellungen von Beamten vornimmt und Anläufe für den Staat bewirkt, oder wenn der Magistrat einer Stadt mit Geldeausgaben verbundene Rechtsgeschäfte Namens der Stadt ohne zuvorige Genehmigung dieser Ausgaben durch die Stadtverordneten abschließt<sup>2</sup>. Bezüglich der Abstimmung im Bundesrath hat dieser nur zu prüfen, ob der Bevollmächtigte eine gehörige Vollmacht hat, nicht aber, ob er gemäß der ihm ertheilten Instruction abstimmt<sup>3</sup>. Die Stimme gilt im heutigen Reiche wie im ehemaligen Deutschen Bunde dem Reiche und dem Bunde gegenüber nicht wie sie hätte abgegeben sein sollen, sondern wie sie thatsächlich abgegeben ist. Die Landesgesetzgebungen und also die Landesvertretungen haben dies gewußt und gewollt; sie haben durch Annahme der Bundes-(Reichs-)Verfassung als für den Staat verbindlich erklärt, was Namens dieses Staates im Bundesrath durch seine Bevollmächtigten erklärt wird. Darüber, wer die Bevollmächtigten bestellt, was ihnen als Instructionen zu ertheilen ist, ob und wem sie für die Befolgung der Instruction verantwortlich sind, darüber enthält die Reichsverfassung, bezw. das diese annehmende Landesgesetz nichts, und daher ist es ein Internum des Staates geblieben. Da der Souverän in Deutschland die Staaten vertritt und die Gesandten ernannt und instruiert, so ist es der Souverän, welcher die Bundesrathsbvollmächtigten bestellt und ihnen die Instructionen ertheilt. Wie aber das Staatsministerium für die Bestellung und Instruction jedes Gesandten der Landesvertretung verantwortlich ist, so ist es dies auch bezüglich der Bevollmächtigten zum Bundesrath und der Stimmausführung der vom Staate bestellten Bundesrathsamitglieder. Nirgends und niemals ist den Landesvertretungen angeflommen, Verzicht zu leisten auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums für die Staatsgeschäfte, welche sich auf das Reich beziehen<sup>4</sup>. Es steht daher nichts entgegen, daß die Landesvertretungen das Staatsministerium für die Aufgabe eines Sonderrechts verantwortlich machen, oder daß ein Landesgesetz ergeht, welches dem Staatsministerium zur Pflicht macht, die Instruction zur Aufgabe eines Sonderrechtes nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung zu ertheilen<sup>5</sup>. Richtig ist nur, daß, wenn unter Verletzung eines solchen Landesgesetzes oder gegen die ertheilte Instruction der Bundesrathsbvollmächtigte für die Aufgabe des Sonderrechtes stimmt oder, was auf dasselbe hinausläuft, dieses Sonderrecht im gegebenen Falle nicht geltend macht, das Sonderrecht, je nach Lage der Verhältnisse, entweder allgemein oder für den gegebenen Fall verlorengegangen ist.

Was ist nun unter den bestimmten Rechten, welche einzelnen Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit zukommen und welche nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, zu verstehen? Hierüber bestehen im Wesentlichen zwei Ansichten. Die eine<sup>6</sup> geht dahin, daß in dem Art. 78, Abs. 2 kein neuer Rechtsgrundsatz habe aufgestellt werden sollen, sondern daß es

<sup>1</sup> Reichsamttsrecht, I, S. 108.

<sup>2</sup> Krab, im Arch. f. öffentl. Recht, 1882, S. 332 ff., Ent. des Reichsoberhandelsgerichts v. 24. April 1874, Antl. Bd. XIII, S. 332.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 43.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 44.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 55.

<sup>6</sup> Laband, Staatsrecht, I, S. 106, Engel, Comm. S. 419 ff., Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 2, und die ständige Minister v. Friesen, auf dessen Anregung Abs. 2 in Art. 78 aufgenommen wurde.